

Präsidium des Amtes der niederösterreichischen Landesregierung

G.Z.:Pr. 565/34-I-1954.

Betrifft: Landtagsvorlage über die  
Schaffung eines Gesetzes zum  
Schutze des n.ö. Landes-  
wappens.

Kanzlei des Landtages  
von Niederösterreich

Eing. - 3. APRIL 1954

Zl.: 541 *Verl* Aussch.

H o h e r L a n d t a g !

Es erweist sich immer wieder als eine Rechtslücke, daß dem Bundesland Niederösterreich kein Gesetz zur Verfügung steht, um gegen den unbefugten Gebrauch des Landeswappens entsprechend einschreiten zu können.

Das Landeswappen stellt ein Symbol für die Hoheitsbefugnisse und andererseits eine Art Familienzeichen, unter dem sich alle Bewohner des Landes vereinen, dar. Seine Führung soll und darf daher nur jenen Körperschaften oder Anstalten, die mit der Landesverwaltung im Zusammenhang stehen oder jenen Unternehmungen oder juristischen Personen, für die ein besonderes Interesse des Landes besteht oder die sich um das Land in hohem Maße verdient gemacht haben, vorbehalten sein.

Es ist unwürdig, wenn heute Kleidungsstücke, Biergläser, Reiseandenken, Spielwaren und dgl. mit dem Landeswappen versehen werden. Auf einen allfälligen Einwand, daß diese Gegenstände für den Fremdenverkehr bedeutungsvoll wären, muß erwidert werden, daß der Fremdenverkehr bestimmt keine Einbuße erleiden wird, wenn in Zukunft Reiseandenken ohne Landeswappen verkauft werden. Garant für den Fremdenverkehr sind die Schönheiten unseres Heimatlandes, die den Anreiz bieten, unser Land zu besuchen und nicht allfällige Reiseandenken.

Es erscheint daher absolut gerechtfertigt, wenn das Bundesland Niederösterreich nunmehr ein Gesetz zum Schutze des Landeswappens erläßt.

Im einzelnen wäre zu den Bestimmungen des zu erlassenden Gesetzes zu bemerken:

Zu § 1:

Diese gesetzliche Bestimmung beinhaltet die Beschreibung des Landeswappens.

Zu § 2:

Diese Bestimmung gibt den Behörden, Ämtern und Anstalten des Landes Niederösterreichs das Recht zur Führung des Landeswappens.

Zu § 3:

Das Bundesland Niederösterreich hat durch diese Gesetzesstelle die Möglichkeit, Betrieben, Unternehmungen und sonstigen juristischen Personen, durch deren Tätigkeit dem Wohle und den Interessen des ganzen Landes besondere Dienste geleistet wurden, eine Auszeichnung zuteil werden zu lassen.

Ferner besteht die Möglichkeit, über Ansuchen weiteren Körperschaften das Recht zur Führung des Landeswappens zu erteilen.

Darüberhinaus gewährleistet diese Bestimmung jenen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, denen bereits das Recht zur Führung des Landeswappens zuerkannt wurde, die weitere Verwendung desselben.

Zu § 4:

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen kann bei Vorliegen von Umständen, die eine weitere Verwendung des Landeswappens als unstatthaft erscheinen lassen, der Entzug des Rechtes zur Führung desselben erfolgen.

Zu § 5:

Dieser Paragraph beinhaltet die eigentliche Schutzbestimmung des Landeswappens. Die unbefugte Führung desselben stellt eine Verwaltungsübertretung dar und kann mit einer dementsprechenden Strafe geahndet werden.

Zu § 6:

Es war bisher bereits üblich, bei Erteilung einer Bewilligung zur Führung des Landeswappens eine Verwaltungsabgabe einzuheben. Das Ausmaß derselben beträgt derzeit 1.500.-- S.

Die n.ö. Landesregierung beehrt sich daher, den

A n t r a g

zu stellen, der Hohe Landtag wolle beschließen:

" Dem zuliegenden Entwurf eines Landesgesetzes zum Schutze des n.ö. Landeswappens wird die Genehmigung erteilt".

Wien, am 24. März 1954.

N.Ö. Landesregierung:

S t e i n b ö c k

Landeshauptmann.